

Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)

Die in der Anlage aufgeführten Gemeinden und Städte bilden einen Zweckverband. Sie haben mit Zustimmung der Gemeinde- und Stadträte auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die nachstehende Verbandssatzung vereinbart:

Verbandssatzung

§ 1 – Aufgabe

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Teilaufgabe der kommunalen Versorgung mit Strom, Gas und Fernwärme, soweit es die Beteiligung an der KEBT AG und der E.ON Thüringer Energie AG betrifft. Die Aufgabe umfasst neben dem Besitz auch den Erwerb von Beteiligungen sowie die entsprechende Ausübung der mit den Beteiligungen verbundenen Rechte.
- (2) Zudem fördert der Zweckverband die regenerative Energieerzeugung. Der Zweckverband kann sowohl eigene Anlagen betreiben als auch seine Aufgaben mittelbar durch den Erwerb und das Halten bzw. die Finanzierung von Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen, die als Regionalversorger in Thüringen seinen satzungsmäßigen Zwecken dienen, erfüllen. Hierin eingeschlossen ist auch eine Beteiligung des Zweckverbandes an überörtlich tätigen Energieversorgungsunternehmen.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung kann sich der Zweckverband unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften Dritter bedienen und alle notwendig werdenden oder in einem unmittelbaren Zusammenhang stehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte vornehmen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied überträgt dem Zweckverband seine Anteile an der KEBT AG.

§ 2 – Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die in der Anlage aufgeführten Gemeinden und Städte.
- (2) Unbenommen von § 38 Abs. 5 ThürKGG ist das Ausscheiden nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer fünfjährigen Kündigungsfrist erstmalig 20 Jahre nach dem Eintritt zulässig. Es setzt eine schriftliche Kündigung durch eingeschriebenen Brief an den Verbandsvorsitzenden und den Beschluss der Verbandsversammlung voraus.

§ 3 – Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Weimar.

§ 4 – Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der in der Anlage (§ 2 Abs. 1) aufgeführten Verbandsmitglieder.

§ 5 – Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende,
- c) der Verbandsausschuss.

§ 6 – Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Mitglied entsendet einen Verbandsrat.

- (2) Für die Verbandsmitglieder gehören die jeweiligen gesetzlichen Vertreter als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer Verhinderung tritt der gesetzliche Vertreter an deren Stelle. Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt bzw. ihrem Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
- (3) Jeder Verbandsrat eines Verbandsmitglieds hat in der Verbandsversammlung je nach § 1 Absatz 4 an den Zweckverband übertragener Aktie an der KEBT AG eine Stimme.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Änderung der Verbandsaufgabe, die Neuaufnahme oder der Ausschluss sowie der Austritt bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl; Gleiches gilt auch für die Auflösung des Zweckverbandes.
- (5) Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und durch die anwesenden Stimmen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen repräsentiert ist.
- (7) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (8) Die Verbandsversammlung ist unbeschadet der gesetzlichen Aufgabenzuweisung ausschließlich zuständig für:
1. die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses,
 2. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 3. Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,
 4. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung,
 5. die Zustimmung zur Entscheidung des Verbandsvorsitzenden über die Bestellung

des Geschäftsleiters.

- (9) Für die Arbeit der Verbandsräte in den Verbandsorganen wird ein Sitzungsgeld von EUR je Sitzung gezahlt.

§ 7 – Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und dessen erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Verbandsmitglieder für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinde- und Stadträte gewählt. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorsitzenden sowie seiner Stellvertreter aus. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (3) Er vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Durch besonderen Beschluss können ihm weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht durch Kommunalrecht die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung begründet ist.
- (5) Er kann Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes sowie mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

§ 8 – Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den

Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden verwaltungstechnisch bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung.
- (3) Es kann ein Geschäftsstellenleiter bestellt werden. Die Entscheidung des Verbandsvorsitzenden über die Einstellung eines Geschäftsleiters bedarf der Zustimmung der Versammlung.

§ 9 – Verbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
 1. der Verbandsvorsitzende,
 2. seine Stellvertreter,
 3. 9 weitere Mitglieder.
- (2) Die Versammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder. Die weiteren Mitglieder werden für die Dauer der zum Zeitpunkt ihrer Wahl laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinde- und Stadträte bestellt. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Verbandsausschuss berät den Verbandsvorsitzenden, insbesondere bei der Vorbereitung der Versammlung.
- (4) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Versammlung übertragen worden sind.
- (5) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Versammlung zuständig ist.

§ 10 – Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Thüringer Staatsanzeiger.

§ 11 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband führt seine Rechnungslegung nach den Grundsätzen der kommunalen doppelten Buchführung (Doppik).
- (2) Für die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind die Vorschriften der Haushaltswirtschaft der Thüringer Kommunalordnung, des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik und die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Zweckverband kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Deckung seines Finanzbedarfs Kredite aufnehmen.

§ 12 – Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Vor der Erhebung einer Umlage hat der Zweckverband alle Möglichkeiten auszuschöpfen, eine Belastung der Mitglieder abzuwenden.
- (2) Reichen die eigenen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus, erhebt der Zweckverband eine Umlage, die sich nach dem Verhältnis der nach § 6 Abs. 3 bestehenden Stimmen für das einzelne Verbandsmitglied zur Gesamtstimmenzahl (Umlageschlüssel) bemisst.
- (3) Nach Abzug notwendiger eigener Aufwendungen einschließlich Darlehenstilgung verbleibende Erträge, die nicht zur Finanzierung weiterer Aktienkäufe entsprechend der Beschlüsse der Verbandsversammlung verwandt werden, werden im Verhältnis der durch die Verbandsmitglieder eingebrachten Beteiligungen zueinander ausgeschüttet. Die Höhe der Ausschüttungen wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 13 – Abwicklung bei Auflösung und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Im Falle der Abwicklung und beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten diese ihre eingelegte Beteiligung von dem Zweckverband ausgehändigt. Für die während der Mitgliedschaft durch den Zweckverband hinzu erworbenen Beteiligungen wird ein gesonderter Auseinandersetzungsvertrag getroffen. Dieser berücksichtigt das anteilige Vermögen und die Schulden des jeweiligen Mitglieds unter Zugrundelegung des Verteilungsmaßstabs, der für die Umlage gilt.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende.

§ 14 – Schlussvorschriften

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Verbandssatzung entsteht der Zweckverband.

Anlage zur Verbandssatzung des „Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)“

Mitgliedsgemeinden / -städte mit ihren Ortsteilen:

Stadt Bleicherode

Stadt Bad Sulza

Stadt Hildburghausen

Stadt Langewiesen

Stadt Weimar
